

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 60	Drucksache DS0214/03	Datum 08.04.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	22.04.2003		X	X		

beschließendes Gremium Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	15.05.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter 61, 66	Beteiligung des RPA KFP	Ja	Nein
			[X] [X]

Kurztitel:

Entscheidung über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der Verkehrsanlage "Gübser Damm" gem. § 1 Abs. 4 der Zweiten Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Zweiten Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Das überwiegende öffentliche Interesse für den Ausbau der Verkehrsanlage "Gübser Damm" von "Schwarzkopfweg" bis "Ende Gübser Damm/Wendeanlage" liegt gem. § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2003	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/> Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt 60	Michaela Zeidler, Tel. 5211	Detlef-Jürgen Karasinski

Verantwortlicher Beigeordneter VI	Unterschrift	Werner Kaleschky
--	--------------	------------------

Begründung

Der "Gübser Damm" liegt am Stadtrand der Landeshauptstadt Magdeburg. Das Umfeld ist geprägt durch Kleingärten, vereinzelte Wohnbebauung, Grünflächen und Äcker. Gewerbliche Betriebe sind ebenfalls vereinzelt anzutreffen. Nach 1990 veränderte sich die Gebietsstruktur durch eine verstärkte Umnutzung der Kleingärten zu Wohnbauland.

Der "Gübser Damm" erstreckt sich zwischen dem Kreuzungsbereich "Schwarzkopfweg" und dem östlichen Ende des "Gübser Dammes" und teilt sich auf Grund des geplanten unterschiedlichen Ausbaus in Trennverkehrs- bzw. Mischverkehrsfläche in zwei Verkehrsanlagen. Die Verkehrsanlage "Gübser Damm I" (Trennverkehrsfläche) erstreckt sich zwischen dem "Schwarzkopfweg" und dem Kreuzungsbereich "Zeddenicker Weg". Der "Gübser Damm II" (Mischverkehrsfläche) erstreckt sich zwischen dem Kreuzungsbereich "Zeddenicker Weg" bis zum östlichen Ende des "Gübser Dammes/Wendeanlage".

Die vom "Gübser Damm" abzweigenden Straßen "Wahlitzer Weg", "Zeddenicker Weg" und "Schwarzkopfweg" werden derzeit ebenfalls beplant.

Die Verkehrsanlage „Gübser Damm I“ ist gemäß § 4 Absatz 2 der 1. Änderungssatzung zur Zweiten Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg eine Anliegerstraße. Die Verkehrsanlage „Gübser Damm II“ ist ebenfalls eine Anliegerstraße und ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nach den Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu behandeln.

Am 26. November 2002 fand die Bürgerinformationsveranstaltung zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen der v. g. Verkehrsanlagen statt.

Gemäß § 1 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung stellt die Landeshauptstadt Magdeburg die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass nicht eine Mehrheit der später Beitragspflichtigen widerspricht, wenn das öffentliche Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme nicht überwiegt.

Den später Beitragspflichtigen wurde ein Formblatt mit der Bitte zugesandt, sich zustimmend oder ablehnend zu den vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen zu äußern.

Die Auswertung der Formblätter ergab, dass eine mehrheitliche Ablehnung zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen gegeben ist.

Ergebnis:	Gübser Damm I	Gübser Damm II
<u>Anzahl der anliegenden Grundstücke:</u>	25	17
Zustimmungen:	5	4
(davon stadteigene Grundstücke)	(4)	(4)
Ablehnungen:	16	11
<u>Enthaltungen:</u>	4	2

Derzeitiger Zustand:

Der vorhandene Straßenaufbau des "Gübser Dammes" besteht auf einer Länge von ca. 505 m, teilweise aus einer provisorischen Befestigung aus Asphalt sowie einer Schotterbefestigung.

Eine funktionierende Oberflächenentwässerung existiert nicht. Anfallendes Niederschlagswasser versickert und verdunstet entweder im Straßenkörper oder läuft auf die angrenzenden Grundstücke. Dieser Umstand verursacht teilweise eine weitere Verschlechterung der Befahrbarkeit der Straße. Insbesondere Fußgänger sind von den schlechten Verkehrsverhältnissen betroffen.

Auf Grund der geringen Breite und des Straßenzustandes gibt es keine Unterteilungen in den Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn. Es ist kein Gehweg als solcher vorhanden.

Die vorhandene Beleuchtung besteht nur aus den an den alten Elektrofreileitungsmasten angebrachten Straßenlaternen und wird als nicht ausreichend eingeschätzt. Die Ablösung der Freileitungen zur Energieversorgung ist abgeschlossen. Alle Grundstücke sind zwischenzeitlich erdverkabelt. Die vorhandenen alten Masten sollen im Zuge des Ausbaus und der Errichtung einer eigenständigen Beleuchtungsanlage entfernt werden.

Der derzeitige Zustand des "Gübser Dammes" und die Anbindungen an die angrenzenden Straßen entsprechen nicht den geltenden Richtlinien und Anforderungen an eine heutige Verkehrsanlage.

Ziel der Baumaßnahme ist es, die zurzeit mangelhaften Entwässerungsverhältnisse, die Verkehrssicherungspflicht, den unzureichend sicheren Begegnungsverkehr und die Straßenbeleuchtung zu verbessern bzw. zu erhöhen.

Aus verkehrsplanerischer Sicht erfordert die in den vergangenen Jahren verdichtete Bebauung die entsprechende verkehrssichere Verbesserung der Verkehrsanlage "Gübser Damm".

Auf Grund der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange wird durch die Ausführung des Straßenbaus im Anschluss an die Verlegung des Schmutzwasserkanals eine Kostenreduzierung erreicht. Es handelt sich hierbei um eine koordinierte Maßnahme mit dem SAM, der hier ebenfalls Handlungsbedarf sieht.

Gemäß § 8 Absatz 4 der Änderungssatzung vom 12. September 2002 zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn beim grundhaften Ausbau der jeweiligen Anliegerstraße durch zeitliche und räumliche Koordinierung mit Trägern öffentlicher Belange eine Kostenminimierung belegt ist und für den Ausbau der Straße nur die bestätigten Mindestregelquerschnitte Anwendung finden.

Durch die Verbindung der straßenbaulichen mit den leitungsgebundenen Maßnahmen des SAM ist eine Kostenminimierung durch zeitliche und räumliche Koordinierung gegeben. Bei einer getrennten Durchführung der Maßnahmen würden dem SAM durch die Wiederherstellung der Fahrbahn nach Abschluss der Arbeiten zusätzliche Kosten entstehen. Ebenso wäre ein zeitlich nachgeordneter Straßenausbau zu bewerten, da in diesem Fall der Aushub komplett Leistungs- und Planungsumfang der straßenbaulichen Maßnahmen wäre.

Zum geplanten Ausbau:

Im Bereich "Gübser Damm I" soll die Fahrbahn eine Breite von 5,50 m sowie einen Gehweg und eine Entwässerungsmulde erhalten. Diese Ausbaubreite und die Anordnung des Gehweges wurde gewählt, da der "Wahlitzer Weg/Gübser Damm" in diesem Bereich auch als Zubringer für den "Wahlitzer Weg" und den "Zeddenicker Weg" dient. Die vorhandenen Zufahrten sollen wieder hergestellt werden.

Die Verkehrsanlage "Gübser Damm II" soll als Mischverkehrsfläche hergestellt werden, da die vorhandene Straßenraumbreite in diesem Bereich sehr eingeengt ist. Da dieser Bereich eine Sackgasse ist, soll am östlichen Ende des "Gübser Dammes" eine Wendeanlage errichtet werden.

Die Oberflächenbefestigung soll im gesamten Bereich in Betonsteinpflaster realisiert werden, wodurch ein Teil des Regenwassers über die Fugen versickern kann. Hauptsächlich soll die Oberflächenentwässerung über begrünte Versickerungsmulden erfolgen. Ein weiterer Teil des Oberflächenwassers soll über die Verfüllung des Grabens für den Schmutzwasserkanal (sog. "hydraulisches Fenster") dem Grundwasser zugeführt werden.

Der Schmutzwasserkanal soll an den bereits im "Schwarzkopfweg" vorhandenen Kanal angeschlossen werden. Anschlussmöglichkeiten an den Schmutzwasserkanal bestehen dann bis zur letzten Bebauung. Eine Anbindung der Kanäle vom "Wahlitzer Weg" sowie "Zeddenicker Weg" ist ebenfalls vorgesehen.

Aus beitragsrechtlicher Sicht erfahren die einzelnen Teileinrichtungen eine Verbesserung. Durch den grundhaften Ausbau entsteht den Grundstückseigentümern der sog. Anliegervorteil, der in der qualitativ besseren Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Verkehrsanlage liegt.

Eine Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau des „Gübser Dammes“ erfolgte im Haushalt ab dem Jahr 2002 (Planungsleistungen). Die technische Durchführung der Baumaßnahmen ist im Jahr 2003 im Anschluss an die Verlegung des Schmutzwasserkanals vorgesehen.

Die Verkehrsanlage „Gübser Damm“ liegt in der Baulast der Landeshauptstadt Magdeburg und stellt somit eine öffentliche Verkehrsanlage dar.

Zur Entscheidung über das überwiegende öffentliche Interesse ist eine Abwägung der Belange der Allgemeinheit zu den Individualinteressen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhaltes ist das überwiegende öffentliche Interesse aus Sicht der Stadtverwaltung Magdeburg gegeben.





